

Abwasserzweckverband Götzenthal

Verbandsgebiet: Meerane - Schönberg - Dennheritz (OT Dennheritz)

3. November 2007

AMTSBLATT

Nr. 17

AZV Götzenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764/7919-0; Fax 03764/7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon 03764/7915-0; Fax 03764/7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de. Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

RÜCKSTAUSICHERUNG – SCHÜTZEN SIE IHR EIGENTUM (Teil 2)

Bereits im letzten Amtsblatt vom 06. Oktober 2007 informierten wir Sie über das Thema Rückstausicherung in Ihrem Grundstück. Dabei konnten Sie Einzelheiten zu folgenden Punkten lesen:

Ursachen und Folgen von Abwasser-Rückstau

Wer haftet für die Folgen des Rückstaus? Wie steht es um den Versicherungsschutz bei Rückstauschäden?

Heute setzen wir unsere Information zum Thema Rückstausicherung folgendermaßen fort:

Wie kann man sich gegen Rückstau schützen?

Gegen Rückstau aus Schmutz- und Mischwasserkanälen kann man sich letztlich nur durch technische Vorsorge auf dem eigenen Grundstück absichern. Grundsätzlich unterscheidet man zwei unterschiedliche Fälle, in denen Schutz gegen Rückstau erforderlich ist:

- Die Entwässerungsgegenstände im Keller liegen höher als der Abwasserkanal, aber unterhalb der Rückstauebene, können also im Normalbetrieb im Freigefälle entwässert werden.
- 2. Die Entwässerungsgegenstände liegen unterhalb der Rückstauebene, zugleich aber auch unterhalb des Abwasserkanals; sie müssen also schon im Normalbetrieb über ein Abwasserhebewerk entsorgt werden.

Eine dem technischen Regelwerk entsprechende, grundsätzlich anwendbare und sichere Lösung ist ein Abwasserhebewerk nach EN 12056 Teil 4, welches das Abwasser über eine Rückstauschleife abführt. Eine solche Lösung sollte im Neubau prinzipiell vorgesehen werden. Allerdings ist der bauliche Aufwand dieser Lösung für eine nachträgliche Installation (eigener Betriebsraum bestimmter Mindestgröße mit Beleuchtung und Zwangsbelüftung) erheblich und oft im Rahmen einer Sanierung des Grundleitungs-

systems gar nicht mehr realisierbar, ohne die Kellernutzung in Frage zu stellen.

Eine technische Alternative ist es in solchen Fällen, an geeigneter Stelle - idealer Weise noch außerhalb der Gebäudegrundplatte! -Rückstausicherungen zu installieren: Das sind Klappen, die das Wasser in der regulären Fließrichtung passieren lassen, aber automatisch schließen, sobald zurück stauendes Abwasser gegen die Fließrichtung drängt. Es ist allerdings darauf hin zu weisen, dass die Verwendung einfacher Rückstauverschlüsse nach EN 12056 Teil 4 nur zulässig ist, wenn ein Gefälle zum Kanal besteht. Außerdem sind bei Einsatz einfacher Rückstauverschlüsse Nutzungseinschränkungen der Räumlichkeiten zu beachten (nur "Räume untergeordneter Nutzung"); so darf unter diesen Umständen keine selbstständige Einliegerwohnung im Keller betrieben

Dennoch sind Rückstausicherungen, die es inzwischen in technisch sehr aufwändigen Varianten mit hohem Sicherheitsgrad gibt, gerade für die nachträgliche Sicherung eine unverzichtbare Option. Wer in den Kellerräumen erhebliche Sachwerte lagert oder dort komplette Wohnungen einrichtet, sollte aber die Art seiner Rückstausicherung ggf. im Vorfeld mit dem AZV und vor allem mit seiner Versicherung abstimmen, um Streitigkeiten im Schadenfalle auszuschließen. Nicht zu übersehen und in seiner rechtlichen Bedeutung nicht zu unterschätzen sind die Vorschriften zur regelmäßigen Inspektion und Wartung von Hebeanlagen und Rückstausicherungen durch einen hierfür Fachkundigen. Hebeanlagen z.B. sind in folgenden Zeiträumen zu warten:

- vierteljährlich in Gewerbebetrieben
- halbjährlich in Mehrfamilienhäusern
- jährlich in Einfamilienhäusern

Ein Verstoß gegen diese Wartungsintervalle kann im Ernstfalle den Verlust des Versicherungsschutzes bedeuten!

Praktische Hinweise zum Thema Rückstausicherung

- 1. Rückstausicherungen sollten nach Möglichkeit nicht erst unmittelbar vor den Entwässerungsgegenständen bzw. Bodeneinläufen angebracht werden, sondern so weit wie möglich "dem Rückstau entgegen", im Idealfall außerhalb des Gebäudes in einem begehbaren Schacht. So reduziert man nicht nur die Zahl der nötigen Rückstausicherungen durch eine zentrale Anlage, sondern vermeidet auch, dass Leitungen unter der Bodenplatte bei Rückstau unter hohem Abwasserdruck stehen.
- 2. Grundsätzlich sollten über eine Rückstausicherung nie Abwasser (oder gar Niederschlagswasser) geführt werden, das oberhalb der Rückstauebene anfällt. Sonst setzt man den Keller bei Schließen der Rückstausicherung mit dem hauseigenen Abwasser selbst unter Wasser.
- 3. Wenn im Gebäude die Abwasserentsorgung auch bei Einstau nicht unterbrochen werden darf (hoher, regelmäßiger Abwasserabfall) dann sollte eine Rückstausicherung installiert werden, die über ein Hackwerk und eine Pumpe verfügt und in der Lage ist, das Abwasser samt aller Inhaltsstoffe gegen den anstehenden Abwasserdruck zu entsorgen.
- 4. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Rückstausicherung nicht verkehrt herum installiert wird, was erstaunlicherweise immer wieder vorkommt. Dann wird die Rückstausicherung zum Hindernis für den normalen Entwässerungsbetrieb. Daraus folgt auch:
- 5. Der Einbau einer Rückstausicherung ist keine Heimwerkertätigkeit, sondern unbedingt eine Aufgabe für den Fachmann. Fehler kommen den Grundstückeigentümer teuer zu stehen bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes!

(Quelle: www.grundstuecksentwaesserung-online.de)

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006

1. Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in ihrer Sitzung am 11.10.07 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 gefasst und bestimmt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 27.321,03 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

2. Prüfung des Jahresabschlusses

Die Verhülsdonk & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24.07.07 abgeschlossen. Der vollständige Jahresabschluss hat folgenden Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, Meerane, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Abwasserzweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 110 SächsGemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten

und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Abwasserzweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserzweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserzweck-

verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar." Chemnitz, den 24. Juli 2007

Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Schell gez. Stranzenbach Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Der Sächsische Rechnungshof hat mit Schreiben vom 05.10.07 (Az. 2-2262/203 7115/07) unter Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes und des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers dem Jahresabschluss den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

"Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Götzenthal, Meerane zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 den abschließenden Vermerk."

3. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 14.11. bis 23.11.2007 am Sitz des AZV Götzenthal, Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage ausgelegt. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist über die zweite Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, erreichbar.

Die Auslegung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten:

Mo, Mi, Do 09.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Fr 09.00–12.00 Uhr.

ENTWURF WIRTSCHAFTSPLAN 2008/2009

Der Entwurf der Haushaltssatzungen mit Wirtschaftsplan des AZV Götzenthal für die Jahre 2008 und 2009 wird gem. § 58 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (Sächs-GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.03.2003 (Sächs-GVBl. S. 49, 54) i.V.m. § 13 der Verbandssatzung des AZV Götzenthal und § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntma-

chung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 14.11. bis 23.11.2007 am Sitz des Verbandes, Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane, im Betriebsgebäude der Kläranlage zu jedermanns Einsicht. Das Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane ist über die zweite Zufahrt Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, erreichbar.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do 09.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr
Di 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Einwohner und Abgabenpflichtige des Verbandsgebietes können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

09.00-12.00 Uhr.

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)

BEREITSCHAFTSDIENST

Für Sie immer im Dienst:



Abwasserentsorgung AZV Götzenthal Telefon 0172/ 371 47 51

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau Telefon 03763/ 405 405

VERBANDSVERSAMMLUNG

Am MONTAG, 12.11.2007, findet um 19.00 Uhr im Betriebsgebäude der Kläranlage Meerane, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1. Bestimmung der Urkundspersonen
- 2. Protokollkontrolle
- 3. Information und Diskussion zur Gebührenkalkulation 2008 bis 2012
- 4. Information und Diskussion zur Änderung der Gebührensatzung
- 5. Information und Diskussion zur Änderung der Entsorgungssatzung
- Information und Diskussion zum Wirtschaftsplan 2008/ 2009
- 7. Sonstiges

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)